

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
5 A 1843/10 As



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Proz.-Bev.:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst

- Beklagte -

wegen
Asylrechts (Somalia)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

28. Mai 2014

durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.12.2010 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der 1988 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger aus dem Stamm der Juuraan. Er reiste im Juli 2010, eigenen Angaben zufolge auf dem Luftweg, in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung führte er bei der Anhörung vom 10.08.2010 im Wesentlichen folgendes aus.

Er habe als Tellerwäscher in einem Restaurant in Mogadischu gearbeitet und im Jahr 2007 geheiratet. Eines Tages sei sein Vater von äthiopischen Soldaten ermordet worden. Daraufhin hätten Mitglieder seines Stammes, die zur Al-Shabab gehört hätten, ihn dazu aufgefordert, gegen die äthiopischen Soldaten zu kämpfen. Sie hätten ihm eine Waffe an den Kopf gehalten und verlangt, das Land von den Ungläubigen und den Äthiopiern zu befreien. Er habe 100 Peitschenhiebe erhalten, weil er Zigaretten geraucht und Kaat gekaut habe. Als er sich nach zwei Tagen geweigert habe, die Befehle zu befolgen, habe einer der Al-Shabab-Leute ihn angeschossen. Nach seiner Genesung habe er sich einen Monat bei seiner Mutter aufgehalten und sei anschließend nach Afgooye geflohen, wo er von Juli 2008 bis zu seiner Ausreise in einem Flüchtlingslager gelebt habe. Er sei auf dem Landweg nach Äthiopien gereist und von Addis Abeba nach Deutschland geflogen. In Somalia habe er keine Zukunft gesehen und Angst gehabt, dort zu leben.

Bei der erkennungsdienstlichen Behandlung stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass die Fingerkuppen des Klägers beschädigt und nicht auswertbar waren. Mit Schreiben vom 03.09.2010 wurde er dazu aufgefordert, sich innerhalb eines Monats auswertbare Fingerabdrücke abnehmen zu lassen sowie Angaben zum Reiseweg zu machen. Zu einer erneuten erkennungsdienstlichen Behandlung am 30.09.2010 erschien er nicht.

Mit Bescheid vom 15.12.2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG a. F. lägen nicht vor. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche zu verlassen. Anderenfalls wurde ihm die Abschiebung in seinen Herkunftsstaat angedroht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG über seine Identität und Staatsangehörigkeit zu täuschen versucht, wie sich aus einer Gesamtschau aller Umstände ergebe. So habe er keinerlei Personaldokumente vorlegen können und behauptet, niemals Personaldokumente besessen zu haben. Er habe sich einer Identitätsfeststellung entzogen, indem er vermutlich seine Fingerspitzen manipulierte. Dies sei als Versuch zu werten, über seine Identität und Staatsangehörigkeit zu täuschen, zumal die Sprache Somali auch in Randgebieten Kenias, Äthiopiens und Eritreas gesprochen werde. Darüber hinaus habe er seine Mitwirkungspflicht verletzt, indem er der Ladung zur erneuten erkennungsdienstlichen Behandlung ohne Angabe von Gründen nicht gefolgt

sei. Die von ihm geschilderten Fluchtgründe müssten daher ebenfalls als widerlegt angesehen werden. Wenn er nicht aus Somalia stamme, könne er nicht von der dortigen Al-Shabab bedroht worden sein. Da die Republik Somalia nicht als Herkunftsstaat anzusehen sei, seien Abschiebungsverbote nicht in Bezug auf Somalia zu prüfen. Hinsichtlich anderer Staaten seien keine Gründe für ein Abschiebungsverbot geltend gemacht worden.

Am 22.12.2010 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wiederholte und vertiefte er die bereits vorgetragenen Fluchtgründe und führte weiter aus, er sei deshalb nicht zu der zweiten erkennungsdienstlichen Behandlung erschienen, weil er nicht lesen und schreiben könne. Das an ihn gerichtete Schreiben habe er nicht verstanden und sei ihm nicht von einem Dolmetscher erklärt worden. Der Vorwurf der Manipulation der Fingerkuppen werde zurückgewiesen und sei von der Beklagten nicht belegt worden. Auch der Vorwurf der Identitätstäuschung sei in keiner Weise begründet oder nachvollziehbar. Wegen drohender Übergriffe und Zwangsrekrutierungen durch Al-Shabab und wegen der katastrophalen Sicherheitslage in Zentralsomalia sei jedenfalls subsidiärer Flüchtlingsschutz zuzuerkennen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 25.02.2011 Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 02.03.2011 (5 B 1617/10 As) hat das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine Klage zurückgenommen, soweit sie auf Asylanerkennung nach Art. 16a GG und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet war.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 15.12.2010 zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Am 30.10.2013, 04.03.2014 und 08.04.2014 hätten weitere erkennungsdienstliche Behandlungen des Klägers stattgefunden, bei denen die Fingerabdrücke in Bezug auf die EURODAC-Datei erneut nicht ausgewertet werden konnten. Aus Sicht der Beklagten liege aber ein deutliches Indiz für eine Manipulation der Fingerkuppen in dem Umstand, dass die Fingerabdrücke in Bezug auf die nationale Datei bei zwei Terminen ausgewertet werden konnten, bei dem dritten nicht.

Mit Beschluss vom 17.09.2013 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht den Kläger zu seinen Asylgründen informatorisch angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten hingewiesen.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid der Beklagten vom 15.12.2010 ist rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Abs. 1 AsylVfG bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG gilt als ernsthafte Schaden u. a. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im

Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Diese Voraussetzungen liegen für den Kläger in Bezug auf Somalia vor.

Der VGH München führt in seinem Urteil vom 17.01.2013 (20 B 12.30349) folgendes aus:

„In Zentralsomalia herrscht Bürgerkrieg. Dies führt zu permanenten Gefährdungen der ansässigen Zivilbevölkerung. Sie ist schweren Menschenrechtsverletzungen sowohl durch die Kampfhandlungen der streitenden Milizen als auch durch die „Justiz“ der jeweils obsiegenden Gruppe ausgesetzt. Extralegale Tötungen sowie willkürliche Verhaftungen durch Milizen und Banden sowie etwaige Polizeieinheiten sind unter den chaotischen, rechtsfreien Zuständen weit verbreitet. Die medizinische Versorgung ist äußerst mangelhaft und noch durch die unzureichende Sicherheitslage beeinträchtigt. Inländische Fluchtalternativen sind nicht ersichtlich. Zwar wurde die Hungersnot im Süden eingedämmt und die Al-Shabab-Miliz aus Mogadischu vertrieben. Doch es fehlen zureichende Erkenntnisse, dass sich die Lage in Zentralsomalia entscheidend und auf Dauer geändert hat.“

Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht an und nimmt ergänzend auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.6.2013 und die Entscheidungen des VG München (Urt. v. 7.2.2013, M 11 K 12.30408; Asylmagazin 2014, 25) und des VG Ansbach (Urt. v. 10.12.2013, AN 2 K 12.30329; Asylmagazin 2014, 122) Bezug. Von weiteren Ausführungen zu dieser Problematik kann abgesehen werden, da die Beklagte insoweit die gleiche Auffassung vertritt, jedenfalls keine Gegenargumente vorgetragen hat.

Der Kläger hat das Gericht aufgrund seiner schriftsätzlichen Ausführungen davon überzeugen können, dass er tatsächlich aus Somalia stammt. Dies hat auch die Beklagte – anders als noch im angefochtenen Bescheid – in der Verhandlung nicht mehr in Frage gestellt. Damit ist susidiärer Schutz zuzuerkennen, ohne dass es darauf ankommt, ob das von ihm geschilderte Verfolgungsgeschehen der Wahrheit entspricht oder nicht.

Der Feststellung des Abschiebungsverbotes steht auch nicht entgegen, dass der Kläger bereits in einem anderen europäischen Staat (Drittstaat) Asylantrag gestellt bzw. einen Schutzstatus erhalten hat.

Allerdings teilt das Gericht die Auffassung der Beklagten, dass kein Anspruch auf (erneute) Zuerkennung subsidiären Schutzes in der Bundesrepublik Deutschland besteht, wenn dem Asylbewerber bereits europarechtlicher subsidiärer Schutz in einem Drittstaat zuerkannt worden ist (BVerwG, Urt. v. 17.06.2014, 10 C 7.13; a.A. VG Regensburg, Urteil vom 14.02.2013, RO 7 K 12.30272, Asylmagazin 2013, Seite 204).

Dies hilft der Beklagten aber nicht weiter. Denn es lässt sich im vorliegenden Fall nicht feststellen, dass der Kläger bereits in einem Drittstaat Asyl beantragt bzw. einen Schutzstatus erhalten hat. Bei Einbeziehung der erneuten erkennungsdienstlichen Behandlungen vom 30.10.2013, 04.03.2014 und 08.04.2014 ist das Gericht weiterhin nicht davon überzeugt, dass der Kläger seine Fingerkuppen manipuliert hat und auf diese Weise seinen anderweitigen Schutzstatus zu verheimlichen versucht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch bei den erneuten erkennungsdienstlichen Behandlungen sichtbare Rückstände einer Verletzung der Fingerkuppen nicht feststellbar waren, schwache Papillarlinien in der Natur vorkommen, und der Kläger eine Manipulation auf Nachfrage erneut bestritten hat. Nach Auffassung des Gerichts begründen die auffallend geringe Höhe der Papillarleisten und die „besonders kalten und trockenen“ Hände noch keine ernsthaften Anhaltspunkte für eine Manipulation.

Allerdings weist die Beklagte zu Recht darauf hin, es fehle eine plausible Begründung dafür, dass die Fingerabdrücke auch mehrere Jahre nach der Einreise trotz wiederholter Versuche nicht auswertbar sind. Außerdem ist es sehr ungewöhnlich, dass dieses Phänomen bei Personen aus bestimmten Herkunftsländern gehäuft auftritt, ohne dass diese Personen derselben Ethnie angehören oder etwa alle denselben Beruf ausgeübt haben. Diese Umstände reichen aber für einen Indizienbeweis noch nicht aus, auch wenn der Verdacht einer besonders trickreichen Manipulationsmethode bestehen mag.

Die Darlegungs- und Beweislast obliegt der Beklagten. Mit dem Hinweis auf die erneute Nichtauswertbarkeit der Fingerabdrücke bezüglich EURODAC und die wechselnde Auswertbarkeit in Bezug auf die nationale Datei gelingt ihr die Nachweisführung für einen anderweitigen Schutzstatus nicht. Die wechselnde Auswertbarkeit kann nach Auffassung des Gerichts durchaus andere Ursachen haben als eine Manipulation. Auch insoweit ist ein Indizienbeweis nicht möglich. Das Gericht sieht keine erfolgversprechenden Möglichkeiten, den Sachverhalt zur Frage der Manipulation der Fingerkuppen weiter aufzuklären. Insbesondere erscheint die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht zweck-

mäßig, weil ein Sachverständiger eine etwaige Manipulation nur für einen bestimmten Zeitpunkt feststellen könnte und der Asylbewerber ein für ihn nachteiliges Untersuchungsergebnis ohne weiteres verhindern könnte, wenn ihm der Untersuchungstermin vorher mitgeteilt wird. Die Beklagte hat weder erfolgversprechende Aufklärungsmöglichkeiten aufgezeigt noch hierzu einen förmlichen Beweisantrag gestellt. Der Kläger hat seinen in der Verhandlung vom 06.11.2013 gestellten Beweisantrag zurückgenommen.

Will die Beklagte den Asylbewerber in Fällen der vorliegenden Art erfolgreich auf einen bereits in Drittstaaten zugesprochenen Schutz verweisen, muss das Bundesamt sich um geeignete Aufklärungs- bzw. Überführungsmöglichkeiten gegen manipulative Verhaltensweisen bemühen. Diese Aufgabe kann es nicht auf das Gericht abwälzen.

Eine Entscheidung über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist entbehrlich, da diese dem Kläger keinen höherwertigen Schutz vermitteln würden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.